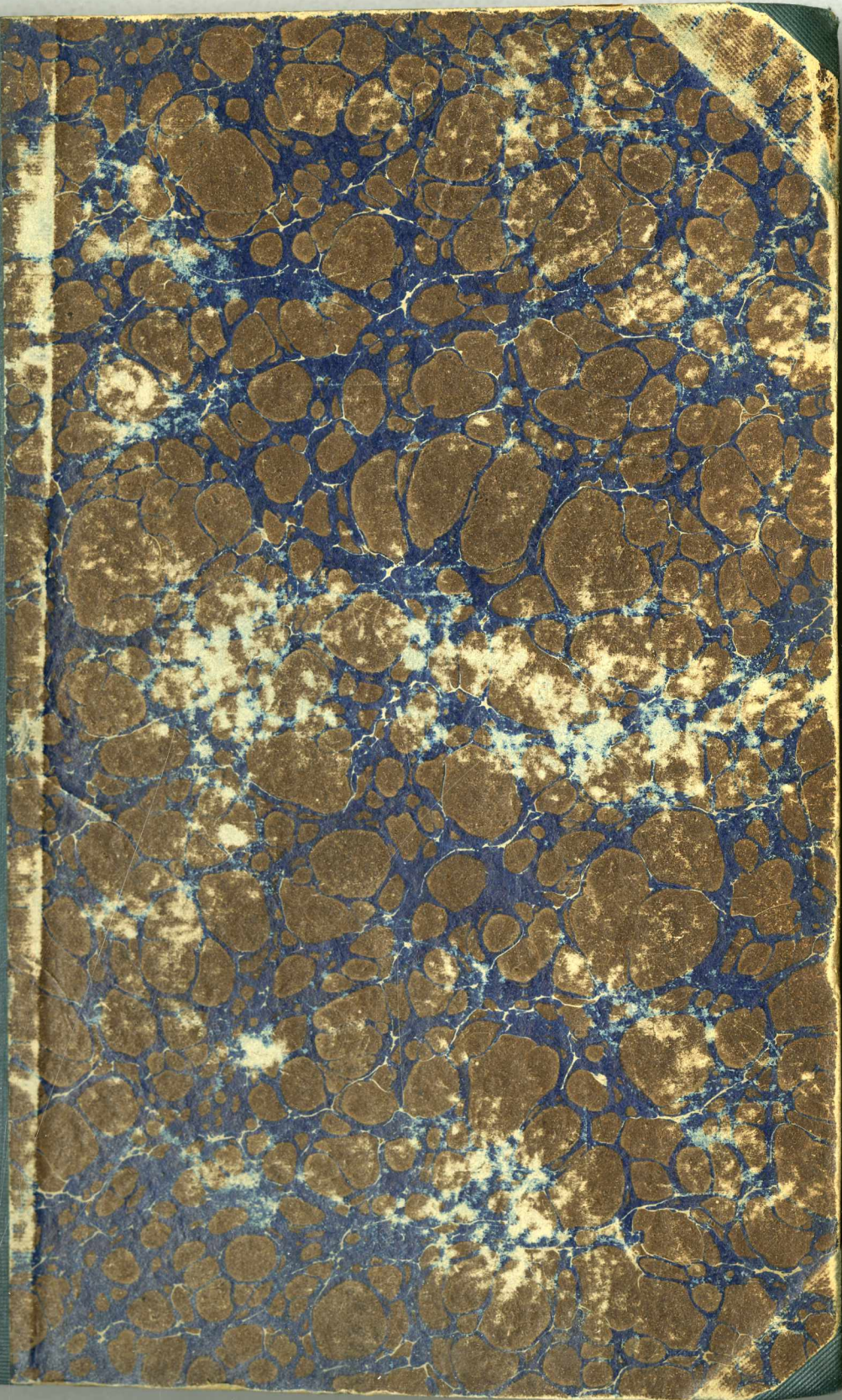


Politikai
röpiratok.

128



128
1126

DER NEUE AUSGLEICH

WIE ER SEIN SOLL.

Allen Patrioten und insbesondere allen seinen geehrten Parlaments-Collegen
in Ungarn und Deutsch-Oesterreich achtungsvoll gewidmet

von

GUIDO v. BAUSZNERN

UNGARISCHER REICHSTAGS-ABGEORDNETER.

6.
«Justitia regnorum fundamentum.»

«Salus reipublicae suprema lex esto.»

BUDAPEST.

C. GRILL's königl. Hofbuchhandlung

1877.

62752 00769044

DER NEUE AUSGLEICH

WIE ER SEIN SOLL

PRO DOMO

Das Buch enthält die Verhandlungen der Kommission für den Ausgleich der Staatsschulden, welche im Jahre 1867 stattfand.

UDDO
DE BALLAGI GÉZA.

PRO DOMO.

Unter dem auf jeden Patrioten niederschmetternd wirkenden Eindrucke jenes unblutigen Bürgerkrieges, welcher vor und nach dem Bekanntwerden der von den beiderseitigen Regierungen im Mai vorigen Jahres vereinbarten Ausgleichspunktationen zwischen Ungarn und Deutsch-Oesterreich entbrannte, richtete ich noch in dem nächstfolgenden Monat Juni im »Pester Lloyd« ein offenes Schreiben an meine Wähler, worin ich meine Ansichten über die schwebende Ausgleichsfrage darlegte.

Das Ziel, auf welches ich damals lossteuerte, war ein unaufkündbarer, das Reich und seine beiden Theile nach Innen und Aussen kräftigender Ausgleich. Dieses Ziel ist auch bei Abfassung des vorliegenden Schriftchens von mir festgehalten worden, jedoch haben sich bezüglich der Mittel, welche zu diesem Ziele führen, meine Ansichten seither vertieft und erweitert, was ich nebst meiner eigenen Gedankenarbeit einerseits der zwar wohlmeinenden aber höflich ablehnenden Kritik, welche mein erwähntes offenes Schreiben in der Wiener Presse erfuhr, andererseits dem mir erst nachher zu Händen gekommenen Werke Baron HELFERT's über die »Revision des ungarischen Ausgleiches« verdanke.

Der Wiener Presse (die ungarische hauptstädtische Presse schwieg zu meinem offenen Schreiben) verdanke ich es, zur Ueberzeugung gekommen zu sein, *dass ein gesunder, dauernde Zustände schaffender Ausgleich eine baare Unmöglichkeit ist, so lange das bisherige schreiende Missverhältniss zwischen Recht und Pflicht im Punkte der Gemeinsamkeit aufrecht erhalten wird.* Dem genannten Werke Baron HELFERT'S wieder verdanke ich sehr werthvolle Aufklärungen über das historisch-staatsrechtliche Verhältniss zwischen den beiden Reichtheilen, namentlich auf dem Gebiete des Staatscredites der Monarchie. Nichtsdestoweniger weichen meine Ansichten über die Ausgleichsfrage bezüglich sehr wichtiger, theilweise geradezu entscheidender Punkte, so unter Anderem bezüglich des grossen Principis der Rechtscontinuität, bezüglich der nothwendigen Kriterien des gemeinsamen Gesetzgebungsorganes und bezüglich des rechtlichen Zusammenhanges zwischen diesem Organe und der Quotenproportion von jenen Ansichten wesentlich ab, welche Baron HELFERT in seiner »Revision des ungarischen Ausgleiches«, namentlich in dem erst vor einigen Tagen erschienenen zweiten Theile desselben entwickelt hat. Ja, die föderalistischen Velleitäten dieses verdienstvollen österreichischen Historikers in Betracht gezogen, gehen unsere beiderseitigen Wege so weit auseinander, dass ich keinen, wenn auch noch so entfernten Punkt kenne, wo dieselben nach langer Divergenz wieder zusammentreffen könnten.

Der Föderalismus ist in der Theorie eine herrliche Idee und ich selbst war in der ersten Periode meiner politischen Entwicklung dafür begeistert; doch das practische Leben hat mich gelehrt, *dass der Föderalis-*

mus in Oesterreich nichts Anderes als das Werkzeug zu einer solchen Lösung der Nationalitätenfrage wäre, welche die Culturmission der Monarchie nach Osten unmöglich machen würde. Da ich aber an diese Culturmission des Reiches eben so fest glaube, wie an das Reich selbst, und da für mich überhaupt die Nationalitätenfrage weniger eine Freiheits- als vielmehr eine eminente *Culturfrage* und zwar in Oesterreich eine Frage der *deutschen* Cultur bildet, so kann ich keiner wie immer gearteten Reform beipflichten, sobald derselben föderalistische Velleitäten zu Grunde liegen.

Im Gegensatze zu dem gegenwärtig leider sehr beliebten specifisch ungarischen und specifisch österreichischen Standpunkte ist mein Standpunkt in der Ausgleichsfrage der Standpunkt des *Reiches*. Diesen Standpunkt unverrückbar einnehmend bin ich mir bewusst, als treuer Sohn meines ungarischen Vaterlandes, in gewissenhafter Erfüllung meiner Pflichten als ungarischer Landesvertreter zu handeln, denn wenn jemals der Bestand der Monarchie für Ungarn eine Existenzfrage war, so ist dieses heute angesichts der politischen Weltlage, sowie angesichts der eigenen finanziellen Misère im höchsten Grade der Fall. Was insbesondere diese Misère betrifft, so treibt der ungarische Staat trotz aller Gegenanstrengungen einer Finanzkrise der allerbedenklichsten Art zu und *die einzig mögliche Rettung des Landes und der Nation liegt nach meiner tiefinnersten Ueberzeugung in einem solchen Ausgleiche, wie ich ihn im vorliegenden Schriftchen auseinanderzusetzen versucht habe.*

Ich schliesse, indem ich folgende Stelle aus FRANZ

DEÁK's Landtagsrede vom 13. Mai 1861 für mich selbst vollinhaltlich in Anspruch nehme:

»Ich hege alle Ehrfurcht vor der Macht der öffentlichen Meinung und ich weiss es, dass dieses eine Macht ist, welche mit sich fortreisst oder vernichtet. Aber ich weiss es auch, dass es in aufgeregten Zeiten oft sehr schwer ist zu entscheiden, welches die *wahre* öffentliche Meinung ist, weil jeder Mensch geneigt ist, in dem, was er selber wünscht, die öffentliche Meinung zu erkennen und zu wiederholten Malen habe ich es erfahren, *dass die wahre öffentliche Meinung eben nicht diejenige war, die sich am lautesten aussprach.* Aber ich habe einen treuen Freund, dessen Stimme mir mehr wiegt, als selbst die Stimme der öffentlichen Meinung; einen Freund, mit dem ich niemals unterhandle, da ich sein Gebot stets heilig halte und dessen Tadel ich, was mich anbelangt, als den schwersten Schlag betrachten würde, und dieser mein treuer Freund ist: — **mein eigenes Gewissen.** Seinem Gebote habe ich auch jetzt Folge geleistet, indem ich vor Ihnen offen, entschieden und ohne Rückhalt meine Ueberzeugung ausgesprochen; Sie werden nach Ihrer Einsicht beschliessen, *ich aber habe erfüllt, was mir die Pflicht geboten.*«

Ofen, zu Neujahr 1877.

Der Verfasser.

Der unvergessliche ungarische Patriot JOSEF Freiherr von EÖRVÖS gab im Jahre 1859 die Früchte seines zehnjährigen Nachdenkens über jenes Reich, welches seit 1867 officiell »Oesterreich-Ungarn« oder »österreichisch-ungarische Monarchie« heisst, in einem systematisch geordneten, mit logischer Schärfe und in deutscher Sprache geschriebenen Werke heraus, welches 218 Seiten stark in Grossoctavformat bei Brockhaus in Leipzig erschien, mehrere Auflagen erlebte und »die Garantien der Macht und Einheit Oesterreichs« betitelt ist.

Die Erörterung der grossen Ausgleichsfrage könnte wohl kaum in zeitgemässer Weise eingeleitet werden, als durch folgende Citate aus dem erwähnten Werke des grossen ungarischen Denkers:

»Der österreichische Staat bedarf vermöge seiner geographischen Lage eben jetzt, *wodie orientalische Frage ihrer Entscheidung naht*, eines bedeutenden Masses der Macht — — (S. 210) und ich bin fest überzeugt, dass es keine wichtigere Aufgabe geben könne, als die, *jene Bande zu befestigen und womöglich zu vermehren, durch welche die Einheit des Staates zusammengehalten wird* — — (S. 104); dass jene Einheit, deren Oesterreich bedarf, am sichersten dadurch erreicht werden könne, wenn man die Angelegenheiten, welche dem ganzen Staate gemeinsam sind, einer dem ganzen

Staate gemeinsamen constitutionellen Gesetzgebung überträgt.« (S. 53.)

»Wer sich nicht selber täuschen will, muss zugeben, dass in den verschiedenen Theilen der Monarchie nicht jenes Bewusstsein der Einheit zu finden sei, wie es sich bei Völkern erwarten liesse, die zum grossen Theile seit drei Jahrhunderten demselben Staate angehören. So fest das Band sein mag, welches jede der Provinzen an die Dynastie kettet, so sind doch die Beziehungen zwischen den verschiedenen Kronländern niemals innig gewesen; ja es ist nicht zu leugnen, dass besonders seit dem Jahre 1848 in Folge der damals eingetretenen Ereignisse und jener Massregeln, welche ihnen gefolgt sind, zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie eine gewisse Bitterkeit, ja ein fast feindlicher Gegensatz entstanden sei.«

»In einem Staate, dem von aussen durchaus keine Gefahren drohen und der, um seine Stellung zu behaupten, keiner besonderen Anstrengung bedarf, mögen ähnliche Verhältnisse gefahrlos sein. In einem Staate wie Oesterreich, der, wenn er bestehen und seine Aufgabe lösen soll, der gemeinsamen Thätigkeit aller seiner Völker bedarf, sind sie es aber nicht, und ich kenne kaum etwas, *was für die Zukunft Oesterreichs wichtiger wäre*, — — (S. 51) als dass man allen Völkern, die der Monarchie angehören, einen Kreis der Thätigkeit eröffnet, *der allen gemeinsam ist*; denn es gibt nichts, wodurch sich Männer und Völker näher gebracht werden, als ein gemeinsames Handeln, weil sie sich nur dadurch gegenseitig kennen und schätzen lernen.« (S. 53.)

In welcher Form und durch welche Institution

Baron EÖTVÖS das Princip der gemeinsamen Gesetzgebung verwirklicht wissen wollte, hat er klar und bestimmt ausgesprochen, indem er in allen seinen diesbezüglichen Ausführungen von der Voraussetzung ausging, dass — wie es in seinem citirten Werke auf Seite 185 ausdrücklich heisst — »*ein allgemeiner Reichstag besteht, dem alle den Gesamtstaat betreffenden Angelegenheiten übertragen sind.*«

Wer nicht weiss, dass dieses Baron EÖTVÖS geschrieben und nicht weiss, wann es geschrieben, der müsste glauben, dass es die Manifestation eines lebenden Zeitgenossen über die momentane Lage sei. Dies gereicht dem Andenken des grossen Patrioten gewiss nur zur Ehre und wenn derselbe nach den Niederlagen, welche die Monarchie im Jahre 1859 und 1866 erlitt, anders sprach und handelte, als er am Schlusse des ersten Jahrzehentes nach der ungarischen Revolution geschrieben, so ist das nur ein Beweis dafür, dass er, wenn auch ein hochbegabter und durch und durch ehrenhafter, so doch nur ein Mensch war, der mit den Vorzügen auch die Schwächen seiner Nation theilte und sich gleich dieser, eben durch die erwähnten Niederlagen des Reiches ermuthigt, von der Macht der Illusion hinreissen liess.

Die Aufgabe, welche sich Baron EÖTVÖS in seinem citirten Werke gestellt hat, ist dieselbe, welche neun Jahre früher eine andere ungarische Capacität, der gewesene Präsident des ungarischen Abgeordnetenhauses und jetzige Reichstags-Abgeordnete PAUL von SOMSSICH in seiner Flugschrift: »Das legitime Recht Ungarns und seines Königs« zu lösen versuchte, nämlich die Aufgabe, wie — nach SOMSSICH's eigenen Worten —

»der Kaiserstaat Oesterreich und mit ihm Ungarn glücklich umgestaltet« werden solle. SOMSSICH weicht bezüglich der Mittel und Wege, diese Aufgabe zu lösen, von Baron EÖTVÖS allerdings wesentlich ab, nichtsdestoweniger stimmen beide darin überein, dass »die glückliche Umgestaltung Oesterreichs und mit ihm Ungarns« im *constitutionellen* Wege geschehen müsse. Während aber Baron EÖTVÖS in seinem citirten Werke eine von der Krone für die Gesamtmonarchie zu erlassende und somit bezüglich des constitutionellen Ungarns *octroyirte* Reichsverfassung vorgeschwebt zu haben scheint, stellt SOMSSICH in seiner erwähnten Flugschrift trotzdem er Seite 145 es ausdrücklich ausspricht, dass der ungarische Landtag vom Jahre 1848 »*die Grenzen seiner Machtvollkommenheit überschritten*« habe, die Wiederherstellung der vollen Verfassungsmässigkeit in Ungarn als die *conditio sine qua non* aller staatsrechtlichen Reformen hin.

Der *letztere* Standpunkt verdient ohne Frage den Vorzug, weil er der allein richtige ist, insoferne er die rein *formelle* Seite der staatlichen Rechtsordnung in sich schliesst. Aber dieser Standpunkt genügt an und für sich nicht; es muss vielmehr ein anderes, mindestens ebenso wichtiges Moment hinzutreten und dieses besteht in der Continuität des *materiellen* Rechtes.

Wie in der äusseren Natur, so gibt es auch im öffentlichen Leben keinen Stillstand, sondern überall herrscht das souveräne Gesetz der Entwicklung. Die Entwicklung ist eine normale und deshalb gesunde, wenn sie in ununterbrochener Aufeinanderfolge sich vollzieht; sie ist eine abnorme und deshalb krank-

hafte, wenn sie sprungweise geschieht. Auf das öffentliche Recht angewendet, heisst die erste Art der Entwicklung Reform, die letztere Art derselben Revolution, wobei zwei wesentliche Momente in Betracht kommen. Das eine Moment besteht in jener rein *formellen* Rechtscontinuität, welche die moderne Staatswissenschaft mit dem Ausdrücke »Verfassungsmässigkeit« oder »Gesetzlichkeit« bezeichnet; das andere Moment ist jenes, welches in der Continuität des Rechtes in Bezug auf seinen *Inhalt* besteht und zur Unterscheidung von der formellen Rechtscontinuität die Continuität des *materiellen* Rechtes genannt wird. *Gesunde, dauernde Rechtszustände gehen nur aus der Uebereinstimmung beider Momente hervor* und deshalb verdienen nur solche Neuerungen den Namen »Reform«, in welchen diese Harmonie zwischen der *Rechtsform* und dem *Rechtsinhalt* zum Ausdruck gelangt. Eine angebliche Reform kann formell den Charakter der strengsten Verfassungsmässigkeit oder Gesetzlichkeit besitzen und dennoch in eine Art friedlicher Revolution ausarten, sobald sie ihrem Inhalte nach die Continuität des materiellen Rechtes ausser Acht lässt und somit einen *Rechtsbruch* involvirt. Es ist dieses jener parlamentarische Formalismus, welcher unter dem Titel der Gesetzlichkeit und im Dienste der staatlichen Omnipotenz die heiligsten Rechte nicht verschont; mit dem Volksvermögen nach Belieben schaltet und waltet; die constitutionelle Freiheit in constitutionellen Despotismus verkehrt; in Folge dessen den Parlamentarismus selbst immer mehr discreditirt; ferner durch seine subversive Tendenz gegenüber der durch die Geschichte geheiligten Rechtsordnung den Glauben

an das Recht überhaupt in seinen Fundamenten erschüttert und schliesslich alle Bande der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu zerreißen droht. Geniesst doch nach dieser parlamentarischen Usance selbst die revolutionärste Umgestaltung des öffentlichen Rechtes den Schutz der staatlichen Autorität, so lange sie sich auf dem Boden der sogenannten Verfassungsmässigkeit oder Gesetzlichkeit bewegt; nichtsdestoweniger ist eine solche *unvermittelte* Entwicklung des öffentlichen Rechtes, mag sie nun unter der Firma der Reform oder unter jener der Revolution stattfinden, immer eine krankhafte und in ihrem Endresultate von keinem dauernden Bestande, weil sie mit dem unabänderlichen Naturgesetze der ununterbrochenen Aufeinanderfolge im Widerspruche steht.

Die Wissenschaft hat gegen diesen in neuester Zeit stark überhandnehmenden parlamentarischen Formalismus das richtige Heilmittel bisher leider nicht gefunden und dennoch *muss* es gefunden werden, wenn der Parlamentarismus nicht ad absurdum geführt werden soll. Die Thatsache, dass das repräsentative System ein unabweisliches Bedürfniss der heutigen Zeit ist und dass nicht dieses System, sondern nur dessen mangelhafte Handhabung den parlamentarischen Formalismus erzeugt hat, — diese Thatsache bürgt dafür, dass das betreffende Heilmittel früher oder später auch gefunden werden wird; findet es der Verstand der Gelehrten nicht, so wird schon die *Noth*, die gefürchtete Lehrmeisterin der Menschen, darauf führen.

Mit der vom parlamentarischen Formalismus künstlich gemachten Revolution ist nicht zu verwechseln jene *natürliche* Revolution, welche in dem unveräusser-

lichen Nothrechte jedes Volkes begründet liegt und schon oft wohl das äusserste, aber auch das einzige Mittel war, um das Joch verhasster Tyrannei abzuschütteln. Aber auch hier lehrt die Erfahrung, dass sich jede Revolution in demselben Verhältnisse rächt, als der durch sie geschaffene neue Rechtszustand von dem früheren, aus einer nach Jahrhunderten zählenden normalen Entwicklung hervorgegangenen Rechtszustande bezüglich dessen abweicht, was letzterer Lebens- und Verbesserungsfähiges enthielt. Aus diesem Grunde können die schädlichen Folgen solch' gewaltsamer Ausbrüche der beleidigten Volksnatur nur *durch Wiederanknüpfung an den früheren historischen Rechtszustand und durch organische Fortbildung desselben im Sinne der neueren Zeit* beseitigt werden. Die echte Staatskunst verhütet aber die Revolution, indem sie, im Wege der verfassungsmässigen Reform consequent vorwärts schreitend, nur das wirklich Abgestorbene über Bord wirft, dagegen das Lebensfähige im Sinne der modernen Rechtsgrundsätze umgestaltet und überhaupt in allen ihren Neuerungen *an die alte historische Rechtsordnung anknüpft*. Leider gilt auch bezüglich dieser Prophylaxis der Revolution das Wort der heiligen Schrift: »Viele sind berufen, doch Wenige auserwählt«, denn handelt es sich einmal darum, nach Bewältigung einer vom Volke ausgegangenen Revolution wieder einen geordneten, gesunden Rechtszustand zu schaffen, so verfallen die meisten Staatsmänner in das entgegengesetzte Extrem, indem sie in gänzlicher Verkennung ihrer Zeit und deren Bedürfnisse das Rad der Geschichte zurückzuschrauben und einen Rechtszustand wieder herzustellen trachten, welcher einer früheren,

von der historischen Entwicklung bereits überholten Periode angehört. Eine solche Politik ist nicht minder revolutionär, denn anstatt das historische Recht, in dessen Namen sie die Revolution bewältigt hatte, zum Ausgangspunkte zu nehmen und auf dessen Basis im verfassungsmässigen Wege eine der neuen Zeit und ihren Bedürfnissen Rechnung tragende Reform durchzuführen, betritt sie selbst die Bahn der Revolution, indem sie gleich dieser einen nach abstracten Theorien construirten Neubau gewaltsam aufdringt, dessen Signatur die tabula rasa ist.

So berühren sich die Extreme — wie überall — auch im Staatsleben: Hier die Herrschaft der Reaction, der Absolutismus — dort die Herrschaft der Anarchie, der Radicalismus. Hier die Revolution von Oben — dort die Revolution von Unten und zwischen beiden steht die goldene Mittelstrasse einhaltend jener Bund, welchen der Conservatismus und Liberalismus in gegenseitiger Ergänzung mit einander schliessen, *um die Ordnung und Freiheit zu retten.*

Wenn man die Frage des Ausgleiches zwischen den beiden Staaten der Monarchie von dem erörterten, durch die Wissenschaft ebenso wie durch die practische Erfahrung gerechtfertigten Standpunkte betrachtet, so überzeugt man sich, *dass der allein richtige Massstab zur Beurtheilung und Lösung der grossen Ausgleichsfrage jenes historische Rechtsverhältniss ist, welches sich zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat.*

Welches ist dieses historische Rechtsverhältniss?
Das in der Schlacht von Mohács 1526 vom Osm-

nenthum gänzlich niedergeworfene Ungarn suchte und fand seine Rettung bei jenem Reiche, welches von Carl dem Grossen unter dem Namen »Ostmark« zum Schutze des europäischen Westens gegen die Barbarei des Ostens gegründet, das Erbreich des glorreichen Kaiserhauses Habsburg bildete. Ungarn wählte Kaiser Ferdinand I. zu seinem König, jedoch blieb dieses Land vorläufig eine Wahlmonarchie. Die zahllosen blutigen Parteikämpfe, sowie die fortwährenden Eroberungszüge der Türken, von welchen Ungarn während der darauf folgenden 160 Jahre heimgesucht wurde, veranlassten den ungarischen Reichstag vom Jahre 1687, das Recht der freien Königswahl aufzugeben und die Krone des heiligen Stefan nach dem Rechte der Erstgeburt auf den habsburgischen Mannesstamm definitiv zu übertragen. Was Ungarn allein niemals gelungen wäre, das vollbrachten die kaiserlichen Waffen, indem dieselben Ungarn von der mehr als zweihundertjährigen Türkengefahr und Knechtschaft endlich gänzlich befreiten.

Gewiss nicht bloss ein Tribut der Dankbarkeit gegenüber dem österreichischen Kaiserhause, sondern noch vielmehr das Ergebniss der Ueberzeugung, *dass Ungarn nur im engen Bunde mit den habsburgischen Erbländern einer besseren Zukunft entgegengehen könne*, war es, als der ungarische Reichstag vom Jahre 1723 jene pragmatische Sanction mit grosser Begeisterung annahm, kraft welcher einerseits die ungarische Thronfolge auch auf die weibliche Linie des Hauses Habsburg ausgedehnt, andererseits Ungarn mit den übrigen Königreichen und Ländern dieser Dynastie für ewige Zeiten zu einem untheilbaren und unzertrennlichen Ganzen vereinigt wurde. Die angeführten drei Stadien, welche

das Rechtsverhältniss zwischen den beiden Staaten der Monarchie bis zum Jahre 1848 durchlaufen, beweisen, *dass die ganze Entwicklungstendenz dieses historischen Rechtsverhältnisses bis zum Jahre 1848 einer stufenweisen engeren Vereinigung Ungarns mit den habsburgischen Erbländern zustrebte.*

Das Jahr 1848 fand nun folgendes Rechtsverhältniss zwischen den beiden Staaten der Monarchie vor: Ungarn besass kraft seiner alten ständischen Verfassung eine besondere Landesgesetzgebung für seine Inner-Angelegenheiten, während die übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät absolut regiert wurden. Trotzdem beruhte das historische Rechtsverhältniss zwischen beiden Reichstheilen durchaus nicht auf der reinen Personalunion, sondern es gab schon damals hochwichtige Angelegenheiten, *welche ganz unabhängig und unbestritten von der ungarischen Gesetzgebung für die gesammte Monarchie durch die dem gemeinsamen Monarchen allein verantwortlichen Centralorgane des Reiches verwaltet wurden und somit thatsächlich allen Königreichen und Ländern der Monarchie mit Inbegriff Ungarns gemeinsam waren.*

Unter den Gesichtspunkt dieser Gemeinsamkeit fielen *die auswärtigen Angelegenheiten; das Kriegswesen*, mit Ausnahme des Recruten-Bewilligungsrechtes, dessen Ausübung dem ungarischen Reichstage zustand; ferner die *Finanzen*, mit Ausnahme der directen Steuer, deren Votirung ebenfalls dem ungarischen Reichstage vorbehalten war, und endlich der *Handel*.

Baron EÖTVÖS schreibt in seinem citirten Werke Seite 41 hierüber Folgendes: »Es ist bekannt, dass trotz der nominellen Selbständigkeit Ungarns die besondere Gesetzgebung des Landes auf die auswärtigen und

Handels-Verhältnisse der Monarchie *keinen* Einfluss ausgeübt hat und dass die *directe* Steuer, welche durch den Landtag votirt ward, *nur einen geringen* Theil der gesammten Staatseinnahmen ausmachte, so dass es sich füglich behaupten lässt, dass in Hinsicht *der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, der Finanzen* und des *Handels* Ungarn vor dem Jahre 1848 fast eben so absolut regiert wurde als die übrigen Provinzen.«

Im Widerspruche mit diesem durch eine mehr als dreihundertjährige historische Entwicklung geheiligten Rechtsverhältniss zwischen den beiden Staaten der Monarchie hat die 1848er ungarische Gesetzgebung mit Ausnahme der Identität des Monarchen *jede* Gemeinsamkeit zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät principiell negirt und diesem nach — wie PAUL von SOMSSICH euphemistisch sagt — »die Grenzen seiner Machtvollkommenheit überschritten«. Formell tadellos, weil auf dem Boden der strengsten Verfassungsmässigkeit sich bewegend, glaubte die 1848er Gesetzgebung eine mehrhundertjährige Vergangenheit gleichsam mit einem Federstriche austilgen zu können und schuf dadurch anstatt zeitgemässer Reformen die *Revolution*. Vergeblich erhoben der conservative Graf STEFAN SZÉCHENYI und der liberale Graf LUDWIG BATTYÁNY ihre warnende Stimme, — der Radicalismus LUDWIG KOSSUTH's siegte und was dann folgte, ist wohl jedem Patrioten in lebhafter traurigster Erinnerung!

Nach Bewältigung der ungarischen Revolution bestand die Hauptaufgabe der österreichischen Regierung darin, die gemässigten Elemente im Lande, deren An-

zahl durch den Misserfolg der Revolution von Tag zu Tag wuchs, durch versöhnliches Entgegenkommen zu gewinnen; mit deren Hilfe den historischen Rechtszustand im verfassungsmässigen Wege sowie im Sinne der neuen Zeit zu reconstruiren und auf diese Weise ganz Ungarn *moralisch* zu erobern. Leider vermochte sich die österreichische Regierung auf diese Höhe echter Staatskunst nicht hinauf zu schwingen. Wie 1848 der Radicalismus, so triumphirte 1850 die Reaction über den Conservatismus und Liberalismus und das Resultat war der BACH'sche Absolutismus.

Es wäre ungerecht, die Verdienste des Ministeriums BACH auf dem Gebiete der Justiz und des geschäftlichen Verkehrs leugnen zu wollen, nichtsdestoweniger hat sein System durch jene demoralisirenden Wirkungen, welche nach dem Zeugniß der Geschichte der Geist der Bevormundung in Staat und Kirche auf die Völker jedesmal ausübt, der Monarchie unberechenbaren Schaden zugefügt.

Der Absolutismus ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Anachronismus und rächt sich eben so schwer als der ihm verwandte Radicalismus. Je mehr die Civilisation fortschreitet, desto häufiger legen beide eine Maske an, um die Massen zu täuschen und zu bethören: der Absolutismus schreitet im Lammskleide des Conservatismus einher, während sich der Radicalismus in das Gewand des Liberalismus hüllt und obwohl beide aus ganz verschiedenen Motiven entspringen, so stimmen sie doch in ihrer Tendenz überein, welche darin besteht, *auf den Trümmern der historischen Rechtsordnung die Herrschaft der Abstraction über das organische Leben zu errichten*. Nachdem aber die Entwicke-

lung der realen Welt nach bestimmten Gesetzen ununterbrochen und unaufhaltsam fortschreitet und nachdem das organische Leben vermöge seiner Elasticität zwar für eine relativ kurze Zeit den Druck eines abstracten Formalismus verträgt, jedoch dann mit desto grösserer Vehemenz die es einengenden Fesseln sprengt, so führen sowohl der Absolutismus als auch der Radicalismus als herrschende Principien stets nur ein ephemeres Dasein. Dass sich das BACH'sche System ein volles Jahrzehent aufrecht erhielt, ist jener Erschlaffung zuzuschreiben, welche die aufregende Epoche einer Revolution naturgemäss im Gefolge hat.

Das SCHMERLING'sche System, welches das BACH'sche im Jahre 1860 ablöste, trug trotz seiner modernen Conception aus ähnlichen Ursachen den Keim des frühen Todes in sich. Anstatt von Anbeginn auf formell correctem Boden zu operiren und das historische Rechtsverhältniss, wie es sich zwischen Ungarn und den habsburgischen Erbländern bis zum Jahre 1848 entwickelt hatte, zum Ausgangspunkte ihrer Action zu wählen, betrat die SCHMERLING'sche Politik den Weg des Octrois und baute dadurch auf ein von vorneherein ungesundes Fundament das Gebäude einer solchen Reichsverfassung auf, welche sich von der historischen Rechtsbasis in der Richtung der Centralisation in demselben Masse entfernte, als es die 1848er ungarische Gesetzgebung in der Richtung der Separation gethan hatte.

Zwischen diesen beiden Extremen die richtige Mitte zu treffen, beziehungsweise *das historische Rechtsverhältniss zwischen den beiden Staaten der Monarchie in streng verfassungsmässigem Wege nach den Grund-*

sätzen und Bedürfnissen der modernen Zeit wieder herzustellen, wäre nun Sache der 1867er Gesetzgebung gewesen.

Die durch den für Oesterreich unglücklichen Feldzug vom Jahre 1866 geschaffene Situation in geschickter Weise benützend, hatte Ungarn in seinem mehrjährigen Verfassungskampfe mittelst der Waffe der Rechtscontinuität über seine Widersacher endlich gesiegt. Nun galt es, die im politischen Kampfe bewährte Tüchtigkeit auch auf dem friedlichen Gebiete der politischen Reform zu bethätigen und sowohl den eigenen Staat als auch die Monarchie auf gesunden, dauernden Grundlagen zu reconstruiren. Leider war die 1867er ungarische Gesetzgebung dessen nicht eingedenk, dass gesunde, dauernde Rechtszustände nur durch solche Reformen geschaffen werden können, deren Form und Inhalt mit einander harmoniren. Anstatt nämlich den organischen Zusammenhang zwischen der formalen Rechtscontinuität und der Continuität des aus der historischen Entwicklung hervorgegangenen *materiellen* Rechtes in allen ihren Schöpfungen consequent zu berücksichtigen, fasste die 1867er ungarische Gesetzgebung das grosse Princip der Rechtscontinuität einseitig auf, indem sie auf die Form das Hauptgewicht legte, dagegen die materielle Seite dieses Principis viel zu wenig beachtete und dadurch jenen Fehler, in welchen ihre 1848er Vorgängerin von den Fluctuationen der damaligen Umstürzbewegung in allen civilisirten Ländern des europäischen Continentes mitgerissen, verfallen war, nur theilweise *und auch das nur scheinbar* wieder gut machte. Dieser Fehler bestand — wie bereits erwähnt — darin, dass, während in Gemässheit des historischen Rechtsverhält-

nisses zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät die Gemeinsamkeit zwischen diesen beiden Reichstheilen sich nicht bloß auf die Identität des Monarchen beschränkte, sondern auch auf hochwichtige staatspolitische und staatswirthschaftliche Angelegenheiten erstreckte, die 1848er ungarische Gesetzgebung mit Ausnahme der Identität des Monarchen jede Gemeinsamkeit aufhob. Die Negation der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten hat zwar die 1848er Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausgesprochen, nichtsdestoweniger war sie in jener absoluten Unabhängigkeit, womit das ungarische Ministerium kraft der 1848er Gesetze ausgestattet worden war, implicite enthalten, was auch die practischen Consequenzen dieser Gesetze wohl hinlänglich bewiesen haben.

Die 1867er Gesetzgebung stellte nun allerdings die Gemeinsamkeit der betreffenden staatspolitischen Angelegenheiten, nämlich die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens wieder her, erkannte jedoch die Gemeinsamkeit des Handels und der Finanzen, somit die Gemeinsamkeit jener *staatswirthschaftlichen* Angelegenheiten principiell nicht an, welche bis zum Jahre 1848 in derselben Weise, wie die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen durch die dem gemeinsamen Monarchen allein verantwortlichen Centralorgane des Reiches verwaltet wurden und demnach der gesammten Monarchie gemeinsam waren. Während nämlich der 1867er Ausgleich in staatspolitischer Beziehung dadurch, dass er für die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen eine gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung einsetzte, eine angeblich

unabänderliche Realunion geschaffen hat, löste er die staatswirthschaftliche Frage im Sinne der reinen Personalunion mittelst eines sogenannten Zoll- und Handelsbündnisses, dessen Erneuerung oder Abänderung nach Ablauf einer bestimmten Frist von dem Belieben der beiden Staaten der Monarchie abhängt. Durch diesen provisorischen Charakter des staatswirthschaftlichen Ausgleiches ist nun aber auch der staatspolitische Ausgleich, trotz seiner angeblichen Unabänderlichkeit, blos auf eine begrenzte Frist gestellt worden, denn nachdem sich im öffentlichen Leben die wirthschaftlichen und politischen Interessen unmöglich streng von einander scheiden lassen; ja im Gegentheil, zwischen denselben eine solche Reciprocität herrscht, dass die wirthschaftliche Trennung die politische vorbereitet und schliesslich unvermeidlich macht, so ist es klar, dass für den Fall unausgleichbarer Differenzen zwischen den beiden Staaten der Monarchie in der staatswirthschaftlichen Frage der staatswirthschaftliche Riss auch die staatspolitische Trennung der beiden Reichstheile von einander naturnothwendig nach sich ziehen würde und dass somit die Monarchie durch den 1867er Ausgleich mindestens der *rechtlichen* Möglichkeit preisgegeben ist, sich nach Ablauf eines gewissen Termines in ihre Bestandtheile aufzulösen.

So hat die 1867er ungarische Gesetzgebung all dasjenige, was sie der Monarchie mit der einen Hand gegeben, mit der anderen Hand wieder genommen und auf diese Weise nur in anderer Form denselben Fehler begangen, in welchen die 1848er ungarische Gesetzgebung verfallen war. Allerdings hat der 1867er Ausgleich in seinem staatspolitischen Theile für einige Macht-

factoren eine gewisse Einheit wieder hergestellt, aber diese Einheit ist in Folge der einseitigen Revocirbarkeit der staatswirthschaftlichen Bestimmungen des 1867er Ausgleiches eine ganz und gar illusorische, so dass practisch genommen gemäss dieses Ausgleiches ganz im Geiste der 1848er Gesetzgebung die Identität des Monarchen die einzige dauernde Grundlage der Gemeinsamkeit zwischen den beiden Staaten der Monarchie bildet.

Von seiner practischen Seite aufgefasst widerspricht also der 1867er Ausgleich dem historischen Rechtsverhältniss zwischen Ungarn und Deutsch-Oesterreich in gleicher Weise wie die 1848er ungarischen Gesetze, mit dem Unterschiede, dass, während der 1848er ungarischen Gesetzgebung wenigstens Logik und Consequenz nicht abgesprochen werden können, die 1867er Gesetzgebung sich durch die principielle Trennung von Angelegenheiten, welche sich principiell für die Dauer gar nicht trennen lassen, — durch jenen inneren Widerspruch, welcher zwischen dem staatspolitischen und staatswirthschaftlichen Theile ihres Ausgleichswerkes thatsächlich besteht, eine Halbheit zu Schulden kommen liess, deren Folgen beide Theile des Reiches wahrlich schwer genug empfinden. Diese Halbheit brachte beide Staaten der Monarchie in jenes unklare, unlogische und deshalb durch und durch ungesunde Verhältniss, welches sowohl Ungarn als auch Deutsch-Oesterreich finanziell tief geschädigt, Hass und Zwietracht zwischen beide gesäet und dadurch jene materiellen und moralischen Factoren untergraben hat, auf welchen allein die Blüthe, Macht und Stärke der Monarchie sowie jedes grossen Reiches beruhen.

Diesem nachgerade unerträglichen Verhältniss zwischen den beiden Staaten der Monarchie für alle Zukunft in solcher Weise ein Ende zu machen, dass dadurch das Reich und seine beiden Theile auf gesunde, dauernde Grundlagen wieder gestellt werden, muss die Hauptaufgabe des neuen Ausgleiches sein und deshalb ist jedes wie immer geartete Ausgleichsproject, welches diese Aufgabe nicht in vollständig befriedigender Weise löst, zu verwerfen u. z. *unter allen Umständen zu verwerfen*, denn mögen die Consequenzen der Verwerfung noch so fataler Natur sein, so gefährden dieselben das Reich und seine beiden Theile immer noch weit weniger, als jene Consequenzen, welche die Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses zwischen den beiden Staaten der Monarchie unausbleiblich nach sich zöge. Damit aber ein solcher Ausgleich, welcher die erwähnte Aufgabe wirklich löst, überhaupt zu Stande komme, muss vor allem Anderen sowohl dies- als auch jenseits der Leitha der ernste Wille vorhanden sein, dass man im neuen Ausgleiche einerseits Licht und Schatten zwischen Ungarn und Deutsch-Oesterreich in gerechter Weise vertheile — *justitia est fundamentum regnorum*; andererseits im eigensten Interesse dieser beiden Staaten dem Reiche jene Attribute unabänderlich zugestehe, ohne welche kein Reich auf Erden eine Zukunft hat — *suprema lex est salus monarchiae!*

Die politische Formel für den neuen Ausgleich, wie er sein soll, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen von selbst. Dieselbe lautet: *Wiederherstellung jenes historischen Rechtsverhältnisses, welches sich zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät seit der Mohács-er Schlacht bis zur 1848er*

Umstürzbewegung allmählig entwickelt hat — im Sinne des repräsentativen Systems.

Die Wiederherstellung des historischen Rechtsverhältnisses zwischen den beiden Staaten der Monarchie im Sinne des repräsentativen System's bedeutet einerseits die Umgestaltung der alten ständischen Verfassung Ungarns in eine repräsentative, sowie die Einführung einer gleichen Verfassung in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät; andererseits die Vereinbarung einer repräsentativen *Reichs*verfassung bezüglich all' jener Angelegenheiten, welche bis zum Jahre 1848 thatsächlich *gemeinsame* Angelegenheiten zwischen den beiden Staaten der Monarchie bildeten, jedoch in absolutistischer Weise behandelt und erledigt wurden. Nachdem nun beide Theile des Reiches eine repräsentative Verfassung bereits besitzen, so handelt es sich heute lediglich darum, für das Reich selbst eine Verfassung im Sinne des repräsentativen Systems zu schaffen, beziehungsweise die Institution der Delegationen in *einen gemeinsamen Reichstag* umzuwandeln, demselben ein gemeinsames verantwortliches Reichsministerium beizuordnen und seiner gesetzgeberischen Competenz nebst den bereits im 1867er Ausgleiche als gemeinsam erklärten Angelegenheiten, also nebst den auswärtigen Angelegenheiten und dem Kriegswesen auch noch die *Finanzen* und den *Handel* zuzuweisen.

Die Institution der Delegationen ist ein wahres Unicum in ihrer Art. Eine solche Institution kennt das moderne Staatsrecht überhaupt nicht und widerspricht einem Grundprincipe des repräsentativen Systems, nämlich dem Princip der gemeinsamen Berathung und Beschlussfassung. Ausserdem sind es zwei Momente,

welche die Abschaffung dieser complicirten Institution, beziehungsweise deren Umwandlung in ein gemeinsames Reichsparlament als eine unabweisliche Nothwendigkeit erscheinen lassen.

Das eine Moment besteht darin, dass zur Weckung und Kräftigung des für den Bestand und die Zukunft der Monarchie überaus wichtigen Zusammengehörigkeits-Gefühles und gesamtstaatlichen Bewusstseins aller Völker des Reiches nichts so geeignet ist, als das *gemeinsame* Verhandeln und Beschliessen der von diesen Völkern gewählten Vertreter über die höchsten Interessen der Monarchie. Es ist das Verdienst des verewigten Baron EÖTVÖS, dieses Moment schon vor 18 Jahren erkannt und in seinem citirten Werke nachdrücklichst betont zu haben.

Das andere Moment dagegen besteht darin, dass im freien Rechtsstaate jeder Pflicht ein gleiches *Recht* gegenüberstehen müsse und umgekehrt. Wo dieses nicht der Fall ist, wo zwar bezüglich der Pflichten das Princip der Parität gilt, bezüglich der Rechte aber eine *Disparität* herrscht, da wird in dem in seinen Rechten zurückgesetzten Theile naturnothwendig das Gefühl der Kränkung und Verbitterung erzeugt, welches sich stetig steigernd den Gemeinsinn ertödtet und schliesslich zur Gleichgiltigkeit gegenüber dem Staatsganzen führt. Wenn es aber einmal dahingekommen ist, dass die Existenz des Staates der Mehrheit oder auch nur einem grossen Theile seiner Bürger gleichgültig geworden, dann hängt die Dauer eines solchen Staates nur noch von der Gnade des Auslandes ab. Und was das im concreten Falle zu bedeuten hat, lässt sich daraus ermes- sen, dass der 1867er Ausgleich gerade dem deutsch-

österreichischen Volke Pflichten auferlegte, zu welchen die ihm eingeräumten Rechte in gar keinem Verhältnisse stehen: *jenem Volke hat der 1867er Ausgleich nicht das gleiche Mass der Rechte zugewogen, mit dessen Gemeinsinn ohne Frage die Monarchie steht und fällt!*

Schon seit Jahren sind jenseits der Leitha Stimmen laut geworden, welche den klarsten Beweis dafür liefern, in welche Bahn der 1867er Ausgleich das deutsch-österreichische Volk systematisch hineindrängt und dass letzteres in seiner überwiegenden Mehrheit trotzdem nicht schon heute von dem Gesamtstaat innerlich abgefallen ist, zeugt von der ungeheueren Stärke seines Pflicht- und Ehrgefühles.

Wenn Graf STEFAN SZÉCHENYI's Ausspruch wahr ist, dass Ungarn nur in Oesterreich eine Zukunft habe, ausserhalb Oesterreichs keine, und wenn MORIZ JÓKAI recht hatte, als er vor etwa zwei Jahren in Wien öffentlich sagte, dass der Bestand der Monarchie für Ungarn ein viel grösseres Interesse bilde, als für das deutsch-österreichische Volk, — dann liegt es auf der Hand, dass gerade Ungarn alle Ursache hat, das deutsch-österreichische Volk mit dem möglichst stärksten Bande an die Monarchie zu ketten.

Nichts entzweit und trennt im socialen wie im öffentlichen Leben so leicht und so vollständig, als eine ungleiche Vertheilung der Rechte und Pflichten, dagegen hält nichts so innig und dauernd zusammen, als das Ebenmass zwischen Pflicht und Recht. Aus diesem Grunde ist das denkbar stärkste Band, welches Völker und Staaten umschliesst, die *Gerechtigkeit* und dieses Band um beide Theile des Reiches schlingen heisst, die beiden Staaten der Monarchie materiell und moralisch

kräftigen, ihre gegenwärtig entzweiten Völker mit einander versöhnen und der Monarchie nicht bloß die Existenz, sondern ihre Weltstellung sichern. Dieses ist aber eine Unmöglichkeit, solange die Institution der Delegationen aufrecht erhalten und nicht durch ein gemeinsames Reichsparlament ersetzt wird, *welches vermöge seiner Zusammensetzung jedem der beiden Reichstheile soviel Einfluss auf die gemeinsame Gesetzgebung einräumt, als er Pflichten gegenüber dem Reiche übernommen hat. Die Abstimmung im Reichsparlamente hätte selbstverständlich durch absolute Stimmenmehrheit zu erfolgen.*

Wer vom specifisch ungarischen Standpunkte dieses allein richtige Ausmass der Rechte und Pflichten zwischen den beiden Reichstheilen vielleicht für zu weit gehend hält, der möge sich dessen erinnern, dass Ungarn gegenüber Deutsch-Oesterreich auch im Falle der consequentesten Durchführung dieses Principis relativ noch immer im Vortheile wäre, weil in Folge des Zusammenwirkens von verschiedenen Umständen, deren Erörterung nicht hierher gehört, die Abgeordneten Ungarns im gemeinsamen Reichstage jedesmal als geschlossene Phalanx auftreten könnten, während die bisherige Stimmenzersplitterung in Deutsch-Oesterreich naturgemäss auch auf seine Abgeordneten im gemeinsamen Reichstage übergehen würde; *ja die ungarischen Abgeordneten könnten im gemeinsamen Reichsparlamente eine so dominirende Stellung einnehmen, dass sie bei jeder Abstimmung und Entscheidung das Zünglein der Wage in der Hand hätten.*

Dass die officiële Sprache des gemeinsamen Reichstages und des demselben verantwortlichen Reichsmi-

nisterium's nur die *deutsche* sein kann, nachdem diese Sprache eine Cultur- und Weltsprache ersten Ranges ist und ein Gemeingut aller Gebildeten *im ganzen Umfange der Monarchie* bildet, — das wird kein Europäer in Abrede stellen; am allerwenigsten wäre man vom Standpunkte des ungarischen Staates hiezu berechtigt, nachdem in Ungarn der Zwangscurs einer Sprache eingeführt ist, deren Wohlklang und sonstige Vorzüge wohl jeder competente Richter anerkennen muss, welche aber nichtsdestoweniger mit den modernen Cultur- und Weltsprachen schon aus dem Grunde keinen Vergleich aushält, weil sie ausserhalb Ungarn's nirgends verstanden wird, ja selbst im Inneren des eigenen Landes noch lange nicht allen Gebildeten geläufig ist.

Unter den aufgezählten und der gesetzgeberischen Competenz des gemeinsamen Reichstages zuzuweisenden gemeinsamen Angelegenheiten sind es die *Finanzen* und der *Handel*, deren Gemeinsamkeit im 1867er Ausgleich principiell nicht anerkannt worden ist, nichtsdestoweniger aber in dem historischen Rechtsverhältniss zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät unzweifelhaft begründet liegt.

Es entsteht nun die Frage, welche speciellen Angelegenheiten dem generellen Begriffe der gemeinsamen Finanzen und der Handelsgemeinsamkeit im Sinne des erwähnten historischen Rechtsverhältnisses zu subsumiren sind.

Wie auch Baron Eötvös in seinem citirten Werke ausdrücklich sagt, erstreckte sich bis zum Jahre 1848 die Competenz der besonderen Gesetzgebung Ungarns rücksichtlich der Staatseinnahmen bloß auf die *directe*

Steuer, während alle übrigen Finanzen unter den Gesichtspunkt der Gemeinsamkeit fielen. Nach dem heutigen Stande der Dinge sind daher vornehmlich *die indirecten Steuern* jene Finanzen, welche der gemeinsamen Gesetzgebung zuzuweisen wären.

Die Gemeinsamkeit der indirecten Steuern wird übrigens nicht nur durch das historische Rechtsverhältniss zwischen den beiden Staaten der Monarchie, sondern noch durch ein anderes wichtiges Moment gerechtfertigt. Die indirecten Steuern sind nämlich jene Finanzen, welche auf das wechselseitige Verhältniss zwischen Ungarn und Deutsch-Oesterreich in Bezug auf Production und Consumption von unmittelbarem Einflusse sind und gleichzeitig jenes staatliche Einkommen bilden, dessen Vertheilung zwischen den beiden Staaten der Monarchie eben von dem erwähnten volkwirtschaftlichen Verhältnisse der letzteren zu einander abhängt. In dieser Reciprocität, welche zwischen Ungarn und Deutsch-Oesterreich rücksichtlich der indirecten Steuern herrscht, liegt nun ein unübersteigliches Hinderniss, die in dieser Richtung zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehenden Differenzen befriedigend und endgültig zu begleichen, insolange im Punkte der indirecten Steuern an dem Princip des Dualismus festgehalten wird. Der einzige Weg, welcher hier zur gründlichen Abhilfe führt, ist eben nur die principielle Gemeinsamkeit der indirecten Steuern und somit gehören letztere schon aus diesem Grunde naturgemäss zu den Gegenständen der gemeinsamen Gesetzgebung und Behandlung.

Was nun jene speciellen Angelegenheiten betrifft, welche dem generellen Begriffe der Handelsgemeinsam-

keit zu subsumiren sind, so braucht man nicht in die Ferne zu schweifen, da diese Angelegenheiten der ung. G.-A. XII : 1867 »über die gemeinsamen Angelegenheiten«, sowie der ung. G.-A. XVI : 1867 »über das Zoll- und Handelsbündniss zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Königreichen und Ländern« nahelegen. Es sind nämlich dieselben Angelegenheiten, welche der § 52 des G.-A. XII : 1867 als jene »hochwichtigen öffentlichen Angelegenheiten« bezeichnet, »deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, *welche jedoch theils zu Folge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen beider Theile zweckmässiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung als streng gesondert erledigt werden können.*« Es sind dieselben Angelegenheiten, welche in Gemässheit des G.-A. XVI : 1867 »in beiden Staatsgebieten nach gleichen Grundsätzen, nach gleichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden.«

Man sieht, die 1867er ungarische Gesetzgebung konnte sich bei aller ängstlichen Wahrung des dualistischen Princips der gemeinsamen Natur der betreffenden Angelegenheiten nicht verschliessen, nur scheute sie sich, die letzten Consequenzen hieraus zu ziehen und glaubte die Logik der thatsächlichen Verhältnisse durch jene Halbheit umgehen zu können, welche beide Theile des Reiches, so wie das Reich selbst leider schwer genug gebüsst haben.

Die unter den Gesichtspunkt der Handelsgemeinsamkeit fallenden Angelegenheiten sind nach den beiden citirten ungarischen Gesetzartikeln, *in welchen übrigens auch die gemeinsame Natur der indirecten*

Steuern Ausdruck gefunden hat, folgende: Alle auf den Handelsverkehr sowohl zwischen den beiden Staaten der Monarchie als auch zwischen der Monarchie und dem Auslande Bezug habenden Angelegenheiten; ferner die Zölle; endlich das Münz-, Geld- und Creditwesen.

Die Gemeinsamkeit des Creditwesens galt nach dem § 56 des ung. G.-A. XII : 1867 bisher bloß für jene Fälle, »wo sowohl Ungarn als auch die übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät es für zweckmässig halten, irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen« ; jedoch stand »die vorläufige Bestimmung dessen, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, in betreff Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zu.« Es war somit die Gemeinsamkeit des Creditwesens bisher bloß eine facultative, dagegen principiell und de facto der Dualismus auch in dieser Beziehung durchgeführt. Diese Theilung und Trennung des Staatscredits der Monarchie widerspricht nun aber ganz und gar dem historischen Rechtsverhältniss zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät, indem bis zum Jahre 1848 in allen jenen Fällen, wo zur Bedeckung der finanziellen Bedürfnisse *sowohl des Reiches als auch seiner einzelnen Theile* die öffentlichen Einkünfte nicht ausreichten und zu Creditoperationen geschritten werden musste, dieses *stets auf Grund der Solidarhaftung sämmtlicher Königreiche und Länder Seiner Majestät mit Inbegriff Ungarns, also mittelst Benützung des Staatencredits der ganzen Monarchie geschah, und diesem nach das gesammte Creditwesen der Monarchie ein vollständig ungetheiltes und gemeinsames war.*

Wohin die im Jahre 1867 vollzogene Zweitheilung des gesamtstaatlichen Creditwesens geführt hat, beweist die gegenwärtige traurige Finanzlage *beider* Theile des Reiches. Was insbesondere Ungarn betrifft, so befindet sich dieses überdies auch noch fast Jahr für Jahr von Elementarereignissen heimgesuchte Land in der allerbedenklichsten Nothlage und *seine einzig mögliche Rettung*, wie nicht minder die Besserung der Finanzlage Deutsch-Oesterreichs *liegt in der Rückkehr zur Gemeinsamkeit und Ungetheiltheit des gesammten Creditwesens der Monarchie.*

Der in Ungarn die Suprematie besitzenden Race können bei objectiver und gerechter Beurtheilung so manche höchst liebenswürdige Eigenschaften und persönliche Vorzüge gewiss nicht abgesprochen werden; das Eine aber haben die seit 1867 gemachten Erfahrungen gelehrt, dass diese Race im Punkte der Staatswirthschaft viel zu sanguinisch ist. Deshalb wird es, abgesehen von allen anderen Gründen, im eigensten Interesse der ungarischen Steuerzahler sehr zweckmässig sein, wenn dieser Sanguinismus der in Ungarn herrschenden Race in der Gemeinsamkeit des gesammten Creditwesens ein Correctiv erhält; *wenn sich das ohnehin im Niedergang begriffene Creditwesen Ungarns mit jenem Deutsch-Oesterreichs neuerdings verschwistert und beide in dem höheren Organismus des gesamtstaatlichen Creditwesens der Monarchie wieder aufgehend, zu neuem Leben erwachen.*

Um jedoch den Postulaten des wahren Constitutionalismus, wornach ein Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, vollkommen Rechnung zu tragen, muss nach Analogie des bereits

citirten § 56 des ung. G.-A. XII : 1867 gesetzlich ausgesprochen werden, *dass die vorläufige Bestimmung dessen, ob eine neue Staatsschuld durch den hiezu allein competenten gemeinsamen Reichstag contrahirt werden solle oder nicht, in jedem einzelnen Falle den Gesetzgebungskörperschaften der beiden Staaten der Monarchie zusteht.*

Dass aus der Gemeinsamkeit und Ungetheiltheit des gesammten Creditwesens die Conversion, beziehungsweise Unification sämmtlicher Staatsschulden der beiden Staaten der Monarchie in eine einheitliche und gemeinsame Staatsschuld des Reiches, sowie der Uebergang sämmtlicher Staatsgüter beider Staaten als Objecte des fiscalischen Hypothekar-Credites in das Eigenthum des Reiches folgen, ist so selbstverständlich, dass das einer näheren Auseinandersetzung nicht bedarf. Eben so selbstverständlich ist oder *sollte es wenigstens sein*, dass die Gemeinsamkeit und Ungetheiltheit des gesammten Creditwesens der Monarchie *die Einheit der Staats- und Banknoten und als conditio sine qua non der letzteren die Einheit des zur Notenemission privilegirten Bankinstitutes unabweislich erfordern.*

Vielleicht noch nie ist im öffentlichen Leben mit einer hochernsten Frage ein gefährlicheres Spiel getrieben, der Volksgeist in einen colossaleren Irrthum hineingehetzt worden, als mit der Bankfrage in Ungarn.

Der im 1867er Ausgleich vollzogenen principiellen Trennung der staatspolitischen Angelegenheiten von den staatswirthschaftlichen ist es zuzuschreiben, dass sich sowohl Ungarn als auch Deutsch-Oesterreich bezüglich der Frage des neuen Ausgleiches von vorneherein auf einen verfehlten Standpunkt gestellt haben. Obgleich Theile eines höheren Ganzen, vergassen beide,

dass ihr eigenes Wohl und Wehe mit dem Wohl und Wehe dieses höheren Ganzen identisch ist und anstatt in allererster Linie sich gegenseitig darüber zu verständigen, *wie die durch eine bald zehnjährige Erfahrung zu Tage getretenen schädlichen Folgen des 1867er Ausgleiches für die Zukunft vermieden und die Existenzgrundlagen des Reiches neu gekräftigt werden sollen*, richteten beide Theile ihr Hauptaugenmerk darauf, aus Anlass des neuen Ausgleiches den möglichst grössten fiscalischen Gewinn für die eigenen Staatsfinanzen herauszuschlagen.

In Ungarn erreichte dieses verhängnissvolle Streben seinen Höhepunkt in der Bankfrage, indem man in der Uebertragung des dualistischen Princips auf das Notenbankwesen der Monarchie Rettung aus der immer drohender sich gestaltenden finanziellen Nothlage des ungarischen Staates suchte und auch gefunden zu haben glaubte

Zuerst forderte man die Errichtung einer vollständig selbständigen ungarischen Notenbank; später, als selbst gewiegte ungarische Fachmänner, mit Rücksicht auf die zerütteten volkswirtschaftlichen und Credit-Verhältnisse Ungarns sowie auf die noch — wer weiss wie lange — ausstehende Herstellung der Valuta die Schädlichkeit, ja die Unmöglichkeit der Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank nachwiesen, glaubte man mit einem angeblichen Compromiss jene Segnungen zu erreichen, welche man unter günstigeren Verhältnissen von einer selbständigen ungarischen Notenbank erhofft hatte. Dieses angebliche Compromiss fand seinen Ausdruck in jener «neuen Bankacte», welche zwischen der ungarischen und deutsch-österreichischen

Regierung projectirt und in dem bekannten Berichte des Generalsecretärs der österreichischen Nationalbank, Ritter v. LUCAM einer eingehenden und scharfen Kritik unterzogen worden war.

Man mag über den erwähnten Bericht noch so verschiedener Meinung sein; man mag insbesondere vom ungarisch-separatistischen Standpunkte über dieses umfangreiche Schriftstück noch so sehr den Stab brechen; — in einem Punkte muss Jeder, welcher der Wahrheit die Ehre geben will, dem Verfasser Recht geben und dieser Punkt besteht darin, dass die projectirte «neue Bankacte» darauf hienauslief, *trotz der nominellen Einheit der Noten und Bankgesellschaft den staatlichen Dualismus im Notenbankwesen der Monarchie zu inauguriren und somit auf einem Umwege die selbständige Notenbank zu erlangen, mit dem Unterschiede, dass im Falle der practischen Durchführung der «neuen Bankacte» jene Gefahren und Folgen, womit die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank unter den gegebenen Verhältnissen verbunden wäre, nicht blos Ungarn, sondern auch Deutsch-Oesterreich zu tragen hätte.*

Die deutsch-österreichischen Abgeordneten haben denn auch in solenner Weise gegen die projectirte «neue Bankacte» sofort nach deren officiellen Bekanntwerden einmüthig und entschieden Protest eingelegt und dadurch das ganze Bankstatut so ziemlich aus der Welt geschafft. Die Aufregung, welche diese Episode der grossen Ausgleichsaction in beiden Theilen des Reiches hervorrief, ist gewiss tief zu bedauern, nichtsdestoweniger hat diese Episode insoferne auch etwas Gutes mit sich gebracht, als sie gewissermassen ad oculos demonstrirte, dass es zwischen dem Princip

der Einheit des Notenbankwesens und dem Princip des Bankdualismus keine Transaction, kein Compromiss und überhaupt kein Mittelding gibt. Entweder das Eine oder das Andere, ein Drittes gibt es eben *nicht*. Die Frage, ob Ungarn überhaupt ein *Recht* zur Errichtung einer selbständigen Notenbank habe oder nicht, muss vom Standpunkte des 1867er Ausgleiches allerdings bejaht, dagegen vom Standpunkte des historischen Rechtsverhältnisses zwischen den beiden Staaten der Monarchie aus dem Grunde entschieden verneint werden, weil eben das gesammte Creditwesen des Reiches bis zum Jahre 1848 ein einheitliches war und das Notenbankwesen einen integrirenden Bestandtheil des Creditwesens ausmacht. Auf diese Frage kommt es aber auch gar nicht an; das entscheidende Moment bezüglich der Bankfrage liegt vielmehr darin, dass nicht bloß jenes historische Rechtsverhältniss zwischen den beiden Reichshälften, auf welches allein ein gesunder Ausgleich aufgebaut werden kann, jedem mehr als scheinbaren Versuche, die Einheit des Notenbankwesens zu alteriren, entgegensteht, sondern dass in heutiger Zeit kaum Etwas erdacht werden könnte, was den materiellen und moralischen Credit des Reiches und seiner beiden Theile gründlicher untergraben würde, als ein wie immer gearteter Dualismus im Geld- und Notenbankwesen der Monarchie. Insbesondere für Ungarn würde ein solcher Dualismus die allertraurigsten Folgen haben; derselbe würde schliesslich zu einer Catastrophe führen, welche den Wiener Börsenkrach weit hinter sich zurücklässt und der Fluch des eigenen Vaterlandes trafe bald alle Jene, welche — wenn auch bona fide — den ungarischen Volksg Geist hinsichtlich der Bankfrage irreführt haben!

Einen wesentlichen, noch nicht berührten Punkt des neuen Ausgleiches bildet die sogenannte Quotenfrage, nämlich die Frage, in welchem Verhältniss die beiden Staaten der Monarchie die gemeinsamen Lasten zu tragen, die gemeinsamen Ausgaben zu bestreiten haben; denn, nachdem zwischen den beiden Staaten bezüglich ihrer finanziellen Factoren ein grosser Abstand besteht, so ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, dass der materiell schwächere und somit ärmere Theil an den gemeinsamen Lasten in demselben Verhältnisse weniger participire, als der andere Theil finanziell leistungsfähiger ist; mit anderen Worten, das Quotenverhältniss zwischen den beiden Staaten der Monarchie muss jenem Verhältnisse entsprechen, in welchem beide *bezüglich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit* zu einander stehen. Wenn aber dieses richtig ist, dann ist es ebenso ein Gebot der Gerechtigkeit, dass jenem Theile, welcher für die Gemeinsamkeit die grössere Last zu tragen und somit gegenüber der Monarchie als Gesamtheit die grössere **Pflicht** auf sich genommen hat, *ein dieser Pflicht correspondirendes Recht* bezüglich der Ordnung und Entscheidung der das Reich betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten eingeräumt werde oder concreter ausgedrückt, *kraft jenes Principis der Parität der Pflichten und Rechte, welches Ungarn aus den bereits angeführten Gründen gegenüber Deutsch-Oesterreich strengstens gelten zu lassen alle Ursache hat, ist das Rechtsverhältniss, in welchem die beiden Staaten der Monarchie bezüglich ihrer Theilnahme und entscheidenden Mitwirkung an der gemeinsamen Reichs-Gesetzgebung zu einander stehen, auf das Quotenverhältniss zu basiren.*

Die Richtigkeit auch dieses Principis hat Baron

Eötvös schon vor 18 Jahren erkannt, indem er in seinem citirten Werke, S. 54, Folgendes schreibt: »Alle heilsamen Folgen constitutioneller Einrichtungen sind jedenfalls davon bedingt, dass jener Einfluss, den man den Staatsbürgern auf die Gesetzgebung einräumt, nicht bloß ein formeller, sondern ein wirklicher sei und *dass derselbe zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie gerecht vertheilt werde.*

Vom specifisch ungarischen Standpunkte dürfte eingewendet werden, dass jene angebliche Parität, welche im 1867er Ausgleiche zwischen den beiden Staaten der Monarchie festgestellt worden ist und darin besteht, dass bei rechtlich gleichem Einflusse dieser beiden Staaten auf die gemeinsame Gesetzgebung Ungarn bloß 30 Percent, dagegen Deutsch-Oesterreich 70 Percent von den gemeinsamen Kosten und Lasten zu tragen haben, — dass diese sogenannte Parität eine Consequenz der staatlichen *Selbständigkeit* Ungarns sei.

Die staatliche Selbständigkeit Ungarns setzt offenbar die staatliche Selbständigkeit Deutsch-Oesterreichs voraus, denn es gibt absolut keinen Rechtstitel, Deutsch-Oesterreich die staatliche Selbständigkeit abzusprechen, sobald man die staatliche Selbständigkeit Ungarns behauptet. Dieses bestätigt auch der § 28 des 1867er Ausgleichsgesetzes, worin es ausdrücklich heisst, dass die beiden Staaten der Monarchie »als zwei gesonderte und *ganz gleich berechnigte* (?) Theile« anzusehen seien. Demnach stände einfach ein selbständiger Staat dem anderen selbständigen Staate gegenüber. Wenn aber zwei durchaus selbständige Staaten in ihrem gegenseitigen Interesse eine Verbindung mit einander eingehen, deren Verwirklichung gewisse gemeinsame Kosten ver-

ursacht, die Tragung gewisser gemeinsamer Lasten erfordert, so kann *rechtlich* wenigstens die Frage gar nicht in Betracht kommen, ob der eine der beiden selbstständigen Staaten in Folge seiner ergiebigeren materiellen Hilfsquellen leistungsfähiger als der andere Staat sei oder nicht, sondern beide Staaten werden eben deshalb, weil sie selbständig sind und diese ihre Selbstständigkeit gegenseitig aufrechthalten wollen, die gemeinsamen Kosten und Lasten *zu ganz gleichen Theilen* tragen müssen. *Zwischen zwei in ganz gleichem Grade und thatsächlich selbständigen Staaten kann somit rechtlich von einer Quotenproportion gar keine Rede sein.* Dieselbe hätte höchstens dann einen Sinn, wenn der eine selbständige Staat ein grösseres Interesse an der Verbindung mit dem anderen selbständigen Staate besässe als letzterer; in diesem Falle wäre es nur recht und billig, wenn jener Staat, welcher an der betreffenden Verbindung in höherem Masse interessirt ist, auch einen grösseren Theil der hierauf bezüglichen Kosten und Lasten auf sich nähme. Nachdem nun aber im concreten Falle die Verbindung zwischen den beiden Staaten der Monarchie notorisch für *Ungarn* ein noch viel grösseres Interesse bildet als für Deutsch-Oesterreich, so wäre nicht Deutsch-Oesterreich sondern eben *Ungarn* jener Theil, auf welchen die grössere Quote zu entfallen hätte. So führt die Logik des extremen Selbstständigkeits-Standpunktes zum geraden Gegentheile dessen, was die Verfechter jener angeblichen Parität bezwecken und wünschen, welche in dem 1867er Ausgleich Ausdruck gefunden hat.

Das ist ja der verhängnissvolle Irrthum auf beiden Seiten, dass man, anstatt in der grossen Ausgleichs-

frage den höheren Standpunkt des *Reiches* consequent festzuhalten, in Ungarn den specifisch ungarischen, in Deutsch-Oesterreich wieder den specifisch deutsch-österreichischen Standpunkt einnimmt. Es gibt aber keine andere Alternative: Entweder *will* man den Bestand der Monarchie für die Zukunft sicherstellen, oder will man das *nicht*. Will man das Erstere, dann ist der extreme Selbständigkeitsstandpunkt eine Absurdität, denn wenn die Monarchie nicht bloß einen geographischen Begriff, sondern ein auf realen Grundlagen ruhendes, lebens- und widerstandsfähiges Reich bilden soll, dann müssen beide Theile derselben gewisse Attribute ihrer eigenen Staatlichkeit *an das Reich definitiv abgeben* und sich demnach zu einer bloss *relativen* staatlichen Selbständigkeit bequemen. Will man dagegen das Letztere; will man sich, um die *absolute* Selbständigkeit des eigenen Staates zu behaupten, bloß mit dem *Scheine* eines Reiches begnügen und somit den Bestand und die Zukunft der Monarchie dem blinden Ungefähr preisgeben, dann ist ohne alle Frage der Standpunkt der 1848er ungarischen Gesetzgebung der allein logische und richtige, — der Standpunkt der *reinen Personalunion*. Wohin aber dieser Standpunkt bereits einmal führte und wohin derselbe im Falle seines nochmaligen Sieges, angesichts der politischen Weltlage mit mathematischer Gewissheit führen würde, das vermag nur derjenige nicht zu begreifen, welcher aus der Geschichte nicht zu lernen und mit den gegebenen Thatsachen nicht zu rechnen versteht.

Die Quotenfrage hat ausschliesslich nur dann ihre Berechtigung, wenn die beiden Theile der Monarchie ohne Rücksicht auf ihre grössere oder geringere

staatliche Selbständigkeit *als integrire Bestandtheile des Reiches*, wenn dieselben *als zum Reiche in einem analogen Verhältniss stehend aufgefasst werden, wie es zwischen dem einzelnen Staatsbürger und seinem eigenen Lande obwaltet*. Einzig und allein von diesem Gesichtspunkte ausgehend, lässt es sich rechtfertigen, *dass, so wie der Einzelne im Staate nur nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens besteuert wird, die beiden Theile des Reiches nach Massgabe ihrer materiellen Leistungsfähigkeit die Kosten und Lasten der Gemeinsamkeit zu tragen haben*. So wie aber das Rechtsverhältniss, in welchem sich die einzelnen Staatsbürger bezüglich ihrer Theilnahme und Mitwirkung an der Gesetzgebung ihres eigenen Landes zu einander befinden, von der Höhe jener Steuersumme wesentlich abhängt, welche jeder einzelne Staatsbürger zur Erhaltung des Staatsganzen jährlich zahlt, eben so muss die Quotenproportion die Basis jenes Rechtsverhältnisses bilden, in welchem die beiden Staaten der Monarchie bezüglich ihrer Theilnahme und Mitwirkung an der gemeinsamen Gesetzgebung des Reiches zu einander stehen.

Zur Durchführung dieses Principis ist es nun aber unumgänglich nöthig, dass das Quotenverhältniss sowohl rücksichtlich der Tragung und Verzinsung der gesammten Staatsschuld, als auch rücksichtlich der Beitragsleistung zur Bestreitung sämmtlicher gemeinsamen Ausgaben *ein und dasselbe* sei. Demnach müsste die Quotenproportion jene Resultirende bilden, welche sich aus der Vergleichung und gegenseitigen Abwägung *beider* Factoren, nämlich einerseits aus dem Verhältniss der bisherigen Staatsschulden der beiden Reichstheile zu einander, andererseits aus der Leistungsfähigkeit der

letzteren zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben ergibt. Die Leistungsfähigkeit der beiden Staaten der Monarchie ist selbstverständlich mittelst Berücksichtigung *aller* jener finanziellen Factoren zu ermitteln, welche jeder der beiden Reichstheile einzeln für sich besitzt.

Der letzte Punkt, welcher in der Erörterung des neuen Ausgleiches, wie er sein soll, nicht unberührt bleiben darf, ist streng genommen kein wesentlicher, sondern blos ein formeller; nichtsdestoweniger besitzt er eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit. Dieser Punkt betrifft die officielle Bezeichnung, — die Taufe des Reiches.

Die Monarchie bildete bisher selbst in Gemässheit des 1867er Ausgleiches mindestens nach Aussen sowohl staatspolitisch als auch staatswirthschaftlich ein einheitliches Ganze, zu dessen integrirenden Theilen alle jene Königreiche und Länder mit Inbegriff Ungarns gehören, über welche Kraft des legitimen Rechtes das habsburgische Kaiserhaus herrscht. Der bisherige zwiespältige Name »Oesterreich-Ungarn« oder »österreichisch-ungarische Monarchie« passt nun aber zu diesem einheitlichen Ganzen umsoweniger, als es zur Hebung des eigenen Ansehens und Credits gegenüber dem Auslande gewiss nicht beiträgt, wenn dieses Ganze in seinem officiellen Titel den Charakter der Zwiespältigkeit zur Schau trägt. Im Gegentheil, der officielle Titel der Monarchie muss gleichsam das Symbol des einmüthigen Zusammenstehens aller Völker dies- und jenseits der Leitha für die Integrität des Reiches und somit ein durchaus *einheitlicher* sein. Das ist nicht blos gegenüber dem Auslande nothwendig, sondern wird

auch nach Innen von einigem Nutzen sein, denn die letzten Jahre haben es auf Schritt und Tritt gelehrt, dass man im Inlande über den Theilen gar zu leicht das Ganze vergisst. Um es kurz zu sagen, jener aus zahllosen Stürmen mit Ehre hervorgegangene Titel der Monarchie muss in seine alten, wohlerworbenen Rechte wieder eingesetzt werden; jener officielle Titel, den die ganze politische und nicht politische Welt als alleinige offizielle Bezeichnung des *alle* unter dem habsburgisch-lothringischen Scepter stehenden Königreiche und Länder zu einem untheilbaren Ganzen vereinigenden Reiches anerkannt und auch stets gebraucht hat; — der Titel: »*Kaiserthum Oesterreich*« oder kurz: »*Oesterreich*«.

Nur der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, dass der neue Ausgleich an dieselben zwei Grundbedingungen geknüpft werden muss, welche die Basis des 1867er Ausgleiches bilden. Diese beiden Grundbedingungen sind die Aufrechthaltung der Verfassung Ungarns im Sinne des ung. G.-A. XII : 1867 bezüglich aller durch den neuen Ausgleich nicht alterirten Bestimmungen dieses staatsrechtlichen Vertrages und die volle Verfassungsmässigkeit der übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät.

Dem Gesagten gemäss müsste der neue Ausgleich, wie er sein soll, folgende Punkte erhalten:

I. Die Institution der Delegationen wird in einen gemeinsamen Reichstag umgewandelt, demselben ein gemeinsames, verantwortliches Reichsministerium beigeordnet und seiner gesetzgeberischen Competenz nebst den auswärtigen Angelegenheiten und dem Kriegswesen auch noch alle jene Angelegenheiten zu-

gewiesen, welche unter den Gesichtspunkt gemeinsamer Finanzen sowie der Handelsgemeinsamkeit fallen.

2. Die unter den Gesichtspunkt der Handelsgemeinsamkeit fallenden Angelegenheiten sind: Alle jene auf den Handelsverkehr sowohl zwischen den beiden Staaten der Monarchie als auch zwischen der Monarchie und dem Auslande Bezug habenden Angelegenheiten, deren bisherige Erledigung nach dem G.-A. XII und XVI : 1867 der gemeinsamen Vereinbarung zwischen beiden Reichstheilen vorbehalten war; ferner die Zölle und endlich das Münz-, Geld- und Creditwesen.

3. Aus der Gemeinsamkeit des Creditwesens folgt:

- a) Die Conversion sämmtlicher Staatsschulden beider Staaten der Monarchie in eine einheitliche Staatsschuld des Reiches.
- b) Der Uebergang sämmtlicher Staatsgüter der beiden Staaten der Monarchie als Objecte des fiscalischen Hypothekarcredites in das Eigenthum des Reiches.
- c) Die Contrahirung neuer Staatsschulden ausschliesslich durch den gemeinsamen Reichstag; jedoch steht die vorläufige Bestimmung dessen, ob der gemeinsame Reichstag eine neue Staatsschuld contrahiren soll oder nicht, in jedem einzelnen Falle den Gesetzgebungskörperschaften der beiden Staaten der Monarchie zu.
- d) Die Einheit der Staats- und Banknoten, sowie die Einheit des zur Notenemission privilegirten Bankinstitutes.

4. Gemeinsame Finanzen sind sämmtliche indirecten Steuern sowie die Einkünfte aus den Staatsgütern.

5. Die Quotenproportion bildet jene Resultirende, welche sich einerseits aus dem Verhältniss der bisherigen Staatsschulden der beiden Staaten der Monarchie zu einander, andererseits aus der Leistungsfähigkeit der letzteren zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben ergibt. In strittigen, die Feststellung der Quote betreffenden Fällen entscheidet endgiltig Seine Majestät. Im Uebrigen bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen des 1867er Ausgleichsgesetzes aufrecht.

6. Kraft des Princips der Parität der Pflichten *und* Rechte bildet die Quotenproportion die Basis jenes Verhältnisses, in welchem die beiden Staaten der Monarchie den gemeinsamen Reichstag beschicken. Die Abstimmung im gemeinsamen Reichstag erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

7. Das Reichsministerium ist dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich. Seine Mitglieder sind: der Reichskanzler als Minister des Auswärtigen und des kaiserlichen Hauses, sowie als Präsident des gemeinsamen Ministerrathes; ferner der Reichskriegs-, Reichsfinanz- und Reichshandels-Minister und endlich der Reichsminister ohne Portefeuille (Sprechminister).

Die Ministerpräsidenten der beiden Staaten der Monarchie sind ebenfalls Mitglieder des gemeinsamen Ministerrathes, jedoch nicht mit entscheidender, sondern nur mit berathender Stimme.

8. Die officielle Sprache des gemeinsamen Reichstages sowie der obersten Regierungsorgane des Reiches unter einander ist die deutsche.

9. Der alleinige offizielle Titel der Monarchie ist: »Kaiserthum Oesterreich« oder kurz »Oesterreich«.

10. Die beiden Grundbedingungen des neuen

Ausgleiches sind die Aufrechthaltung der Verfassung Ungarns im Sinne des ung. G.-A. XII : 1867 bezüglich aller durch den neuen Ausgleich nicht alterirten Bestimmungen dieses staatsrechtlichen Vertrages und die volle Verfassungsmässigkeit der übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät.

Dieses wäre der neue Ausgleich, wie er sein soll; — jener Ausgleich, welcher dem bisherigen Zustande des Schwankens, der Unruhe und Unsicherheit ein Ende machen und einen festen, dauernden Boden schaffen würde, auf welchem sich die beiden Staaten der Monarchie wieder brüderlich die Hand reichen und sowohl ihre eigene Existenz und Wohlfahrt als auch die Existenz und Wohlfahrt des Reiches neu begründen und sichern könnten.

Allerdings, der erörterte Ausgleich würde weder die in den 1848er Reminiscenzen lebenden ungarischen Politiker noch die Centralisten par excellence befriedigen. Jene würden sagen, Ungarn dürfe in seinen sogenannten »Concessionen« gegenüber dem Reiche nicht so weit gehen; diese dagegen, Ungarn müsse dem Reiche noch ganz andere Zugeständnisse machen. Beide Parteien haben entschieden Unrecht, Zeuge dessen das gründliche Fiasco sowohl der KOSSUTH- als auch der SCHMERLING-Politik. Die Politik LUDWIG KOSSUTH'S machte Fiasco, weil sie das historisch-staatsrechtliche Verhältniss zwischen Ungarn und Deutsch-Oesterreich um nahezu zwei Jahrhunderte zurückschrauben wollte, — die 1848er ungarischen Gesetze involvirten diesbe-

züglich ein Zurückgreifen auf das Jahr 1687. Die Staatskunst Herrn von SCHMERLING'S wieder machte Fiasco, weil sie sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung das grosse Princip der Rechtscontinuität ausser Acht liess.

So wie es im Staatsleben — wie überall — keinen Stillstand gibt, eben so gilt der naturwissenschaftliche Satz »saltus in natura non existat« auch für die praktische Politik und so wenig selbst ein Feuergeist wie LÜDWIG KOSSUTH den Gang der historischen Entwicklung zum Stillstand oder gar in eine der weltgeschichtlichen Tendenz entgegengesetzte Richtung zu bringen vermag, ebenso wenig ist selbst eine Capacität wie SCHMERLING im Stande, die naturgesetzlich vorgezeichnete Zeit und Grenze der in einer bestimmten Richtung sich vollziehenden historischen Entwicklung zu verrücken.

Ob eine nahe oder ferne Zukunft SCHMERLING oder KOSSUTH Recht geben wird, beziehungsweise ob die Entwicklungstendenz des historischen Rechtsverhältnisses zwischen den beiden Staaten der Monarchie wie während der letzten drei Jahrhunderte bis zum Jahre 1848 sich als eine der stufenweisen engeren Vereinigung Ungarns mit Deutsch-Oesterreich *definitiv* zustrebende erweisen oder ob sie in eine rückläufige, der Separation beider Theile des Reiches zugekehrte endgiltig umschlagen wird, — welcher Sterbliche vermöchte heute diese Frage mit aller Sicherheit zu entscheiden?! Das Eine aber ist gewiss, dass, so wie die Monarchie schon durch die Halbheit des 1867er Ausgleiches an innerer Consistenz und Kraft eingebüsst hat, der endgiltige Sieg des Principes der Separation angesichts der Welt-

lage für das Kaiserthum Oesterreich den Anfang des Endes bedeuten, Ungarn aber aus den Ruinen dieses Reiches wahrlich kein neues Leben schöpfen, sondern *gar bald als Compensationsobject des Auslandes das Schicksal des unglücklichen Polens theilen würde.*

Ist es da nicht gerade für jeden treuen Sohn Ungarns ein Gebot der echten, wohlverstandenen Vaterlandsliebe, ein Gebot der Selbsterhaltung und politischen Klugheit, dem Reiche all' jene Opfer zu bringen, deren es zur Sicherheit seines Bestandes und seiner Zukunft unumgänglich bedarf? Ja, kann man Dasjenige überhaupt ein Opfer nennen, womit man die eigene Rettung von dem sonst sicheren Untergange erkaufte?

Und endlich, was will denn der erörterte Ausgleich in Bezug auf Ungarn? Will er etwa die Vernichtung des ungarischen Staates? Nein, er will nichts Anderes, als dass im Sinne des repräsentativen Systems dem ungarischen Staate innerhalb des Reiches jener Platz angewiesen werde, auf welchen ihn eine mehr als dreihundertjährige historische Entwicklung bis zur 1848er »*Ueberschreitung*« gestellt hatte. Wer aber behaupten wollte, dass dieses die Vernichtung des ungarischen Staates involvire, der möge sich es dreimal überlegen, ehe er diese Behauptung ausspricht, denn das hiesse nichts Geringeres, als dass vor dem Jahre 1848 ein ungarischer Staat überhaupt gar nicht existirt habe und dass somit jenes historische Recht, welches die einzige rechtliche Grundlage auch des heutigen Ungarns bildet, einfach eine Unwahrheit sei.

Freilich, für jene grossstaatlichen Aspirationen, welche die 1848er Gesetzgebung im Widerspruche mit Recht und Geschichte dem ungarischen Staate vindicirt

hatte und von denen die 1867er Gesetzgebung, in den 1848er Reminiscenzen befangen, sich leider nicht gänzlich zu emancipiren wusste, ist in dem neuen Ausgleiche, wie er sein soll, *nicht* Sorge getragen. Nun denn, so halte man Umschau im ganzen Umfange des ungarischen Vaterlandes und prüfe, wohin diese grossstaatlichen Aspirationen Staat und Nation bis zum heutigen Tage gebracht haben und wenn man auch *dann* noch den erörterten Ausgleich lediglich deshalb perhorrescirt, weil er eben den grossstaatlichen Aspirationen nicht Rechnung trägt, so mag man — die bonafides vorausgesetzt — subjectiv immerhin ein warmfühlender ungarischer Patriot sein, *aber Staat, Nation und Vaterland dient man mit solchem Patriotismus nicht!*

Die Wahrheit zu erforschen ist *Beruf*, die erforschte Wahrheit rückhaltslos auszusprechen *Pflicht* des Menschen. Hätten alle Staatsmänner, die durch Verdienst und Glück in die höchsten Sphären des politischen Lebens gelangten, in ihrer öffentlichen Thätigkeit diesen Beruf möglichst zu erfüllen getrachtet und dieser Pflicht stets gewissenhaft entsprochen, — fürwahr, es stünde überall ganz anders um Volk und Staat! Namentlich in Ungarn ist gegen diesen Beruf, noch mehr aber gegen diese Pflicht gesündigt und dadurch jener verhängnissvolle Irrthum erzeugt und genährt worden, welcher bezüglich der wirklichen Interessen und Lebensbedingungen des ungarischen Staates trotz aller bitteren Erfahrungen leider auch heute noch die Geister gefangen hält und die heiss und lang ersehnte Sanirung der immer drohender sich gestaltenden Nothlage Ungarns bisher verhindert hat. Um so höher sind die Verdienste

jener Staatsmänner anzuschlagen und ist ihr Andenken zu ehren, welche in dieser Richtung eine rühmliche Ausnahme machten. Unter *diesen* ungarischen Patrioten ragen namentlich zwei Geisteshelden hervor, bei deren Namensnennung heute in jedes Ungars Brust tiefe Trauer um ihren allzufrühen Verlust mit gerechtem Stolze auf ihre Thaten um den Vorrang streiten. STEFAN SZÉCHENYI war es, welcher während der 1848er Umsturbewegung in Wort und Schrift vor Ausschreitungen warnte. Seine Stimme verhallte ungehört, doch seine Weissagung ging in Erfüllung und diese schmerzliche Genugthuung warf SZÉCHENYI'S mächtigen Geist in die Nacht des Wahnsinns. Glücklicher war der andere Staatsmann Ungarns, FRANZ DEÁK, indem ihm die Zeitereignisse zu Hilfe kamen und seine patriotischen Bemühungen mit einem Erfolge krönten, welchen kurz vorher vielleicht nicht einmal er selbst gehofft hatte.

SZÉCHENYI und DEÁK, sie beide liebten mit der gleichen Glut Nation und Vaterland und dennoch blieb beiden die Bekanntschaft mit jenem »Kreuziget ihn!« nicht erspart, womit Irrthum und Verblendung die Jünger der Wahrheit stets zu begnadén pflegen. Aber auch in dieser Richtung war DEÁK der Glücklichere, denn während die Nation STEFAN SZÉCHENYI erst nach dessen Hinscheiden wahrhaft zu würdigen und zu verehren begann, erlebte es noch der »Weise des Landes«, dass die beiden Koryphäen seiner vieljährigen Gegenpartei, KOLOMAN GHYCZI und TISZA, jene Fahne ergriffen und zu der ihrigen machten, welche die zitternde Hand des todtkranken DEÁK leider nicht mehr schwingen konnte.

Dort, auf jenem Platze der schönen Hauptstadt Ungarns, wo vor 10 Jahren DEÁK'S Ausgleichswerk die Weihe

der Majestät erhielt, sollen zu beiden Seiten dieser feierlichen Erinnerungsstätte zu Ehren SZÉCHENYI's und DEÁK's Monumente demnächst errichtet werden. Durch diesen Tribut, den eine dankbare Nation ihren beiden grossen Todten abträgt, ehrt die Nation sich selbst. Doch bei der genialsten Conception und meisterhaftesten Ausführung sind solche Kunstwerke stets nur ein todtcs Denkmal, dem der Hauch des Lebens fehlt und der Stempel der Vergänglichkeit aufgedrückt ist, wie dem Stein, aus dem sie gemeisselt, wie dem Erz, aus dem sie gegossen. Eine Nation, welche ihre bedeutendsten und berühmtesten Staatsmänner wirklich und würdig verewigen will, muss denselben ein *lebensvolles* und *unvergängliches* Denkmal setzen und dieses vermag sie nur dadurch, dass sie in jenem Geiste fortarbeitet, welcher aus den Worten und Thaten dieser Männer spricht; dass sie in jener politischen Richtung fortschreitet, welche diese Männer vorgezeichnet und durch deren unentwegtes Festhalten dieselben Grosses geleistet und sich Verdienste um Volk und Vaterland erworben haben. Wer aber den Geist, in welchem SZÉCHENYI und DEÁK gewirkt, klar erfasst und wer die von beiden eingeschlagene politische Richtung in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite erkannt hat, der muss zugeben, *dass die Logik der von Ungarns zwei grössten Söhnen bezüglich der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie proclamirten Ideen und Principien unter dem Hochdruck der heutigen Zeitverhältnisse zu jenen practischen Resultaten führt, welche in dem erörterten neuen Ausgleiche Ausdruck gefunden haben.*

Was insbesondere FRANZ DEÁK betrifft, so besteht das Hauptverdienst dieses grossen Patrioten darin, dass

er seiner Nation den ungarischen Staat zurückerworben und *gleichzeitig den Frieden zwischen der Nation und der Dynastie definitiv hergestellt hat*. Dieses gelang ihm dadurch, dass er einerseits die vollständige Wiederherstellung der ungarischen Verfassung durchsetzte, andererseits zu Gunsten des Reiches bezüglich gewisser staatspolitischer Angelegenheiten das Princip der Gemeinsamkeit durch ein wenn auch mangelhaftes gemeinsames Gesetzgebungsorgan verwirklichte. Heute gilt es, jene Existenzbedingungen des Reiches zu erfüllen, welche die 1867er Gesetzgebung zum Schaden des eigenen Landes zu wenig berücksichtigte und *gleichzeitig den Frieden zwischen den beiden Staaten der Monarchie definitiv herzustellen*. Dieses ist nur dadurch möglich, dass einerseits die staatswirthschaftliche Integrität des Reiches mit der staatspolitischen in Einklang gebracht, beziehungsweise die betreffenden staatswirthschaftlichen Angelegenheiten ebenfalls der gemeinsamen Gesetzgebung zugewiesen; andererseits das bisherige Organ der gemeinsamen Gesetzgebung in eine dem Princip der Parität der Pflichten und Rechte, sowie dem repräsentativen System überhaupt entsprechendere Institution umgewandelt werde.

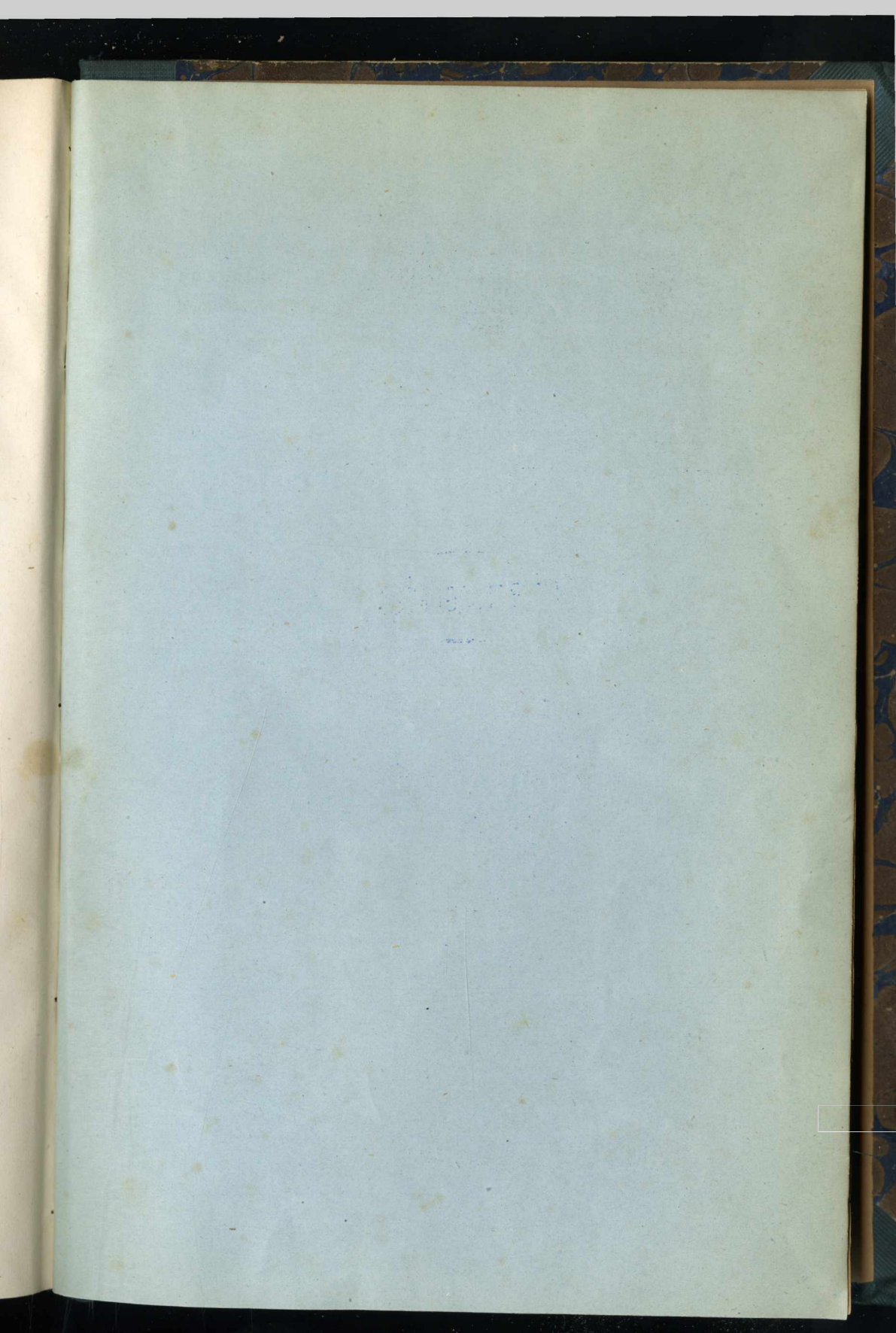
Es handelt sich also nach dem erörterten neuen Ausgleiche nicht etwa um die Zerstörung, sondern um die *Ergänzung* des 1867er Ausgleichswerkes und aus diesem Grunde ist es mit aller Gewissheit anzunehmen, dass, befände sich FRANZ DEÁK noch unter den Lebenden, er *im Interesse der Erhaltung und Befestigung seiner eigenen Schöpfung* diese durch die seitherigen Erfahrungen und insbesondere durch die unterdessen wesentlich veränderte politische Weltlage gebotene Ergänzung

des 1867er Ausgleiches nicht blos billigen, sondern selbst in die Hand nehmen und mit der Zauberkraft seiner Beredsamkeit und staatsmännischen Begabung vertreten würde.

Es ist ein Zeichen der Zeit, dass SZÉCHENYI's und DEÁK's grösster Antagonist und ebenbürtiger Gegner, das Verhängniss des Grafen LUDWIG BATHYÁNY und und Ungarns Stolz und Unglück im 1848er Sturm und Drange — LUDWIG KOSSUTH in seinen drei letzten, durch die hauptstädtische Presse veröffentlichten Briefen vom 3., 12. und 24. December vorigen Jahres über die orientalische Frage den von ihm in Acht erklärten österreichischen Doppelaar wieder zu Ehren kommen und die Interessensolidarität zwischen Ungarn und der Monarchie wiederholt durchklingen lässt. Ob das wohl eine gründliche Umkehr jenes greisen Mannes mit dem nimmer alternden Geiste und Herzen bedeutet, welcher — wie er in seinem dritten Briefe schreibt — »fern vom Vaterlande seine freudenlosen Tage in der Einsamkeit zubringt?« Wahrhaftig, eine solche gründliche Umkehr wäre das schönste Sühnopfer seitens des fünfundsiebenzigjährigen LUDWIG KOSSUTH dafür, wozu sich der jugendfeurige, von idealen Zukunftsplänen gesättigte Volkstribun und Dictator Ungarns LUDWIG KOSSUTH hatte hinreissen lassen; — es wäre die Umkehr von einem dreissigjährigen verhängnissvollen Irrthum zu einer Wahrheit, *die so alt ist, als die Verbindung Ungarns mit den habsburgischen Erblanden* und welche das »Philosophem« des politischen Credos STEPHAN SZÉCHENYI's und FRANZ DEÁK's bildete; — es wäre zwar der schwerste aber auch glänzendste Sieg, den ein Mann von der Bedeutung LUDWIG KOSSUTH's davon tragen kann, —

bei Staaten möglich; auf die Dauer kann sich aber der mächtigste Staat ebenso wenig als der Einzelne den nothwendigen Folgen seiner Lage entziehen; *jeder muss endlich die Macht der gegebenen Verhältnisse erkennen, die er trotz aller Anstrengung nicht zu verändern vermag.*« (S. 218.)

D^r BALLAGI GÉZA.



2012

2012

2002

